

großer Einfluß auf die Entstehung der Kommunen zugesprochen wird. Interessant sind die Ausführungen über das Vordringen des römischen Rechtes in diesem Zusammenhang, insbesondere über die kaiserfeindliche Tendenz, die er in der Schule von Pavia wirksam sieht, und deren Einfluß Vf. das Verschwinden der Datierung nach Kaiserjahren in den Privaturkunden zuschreibt. — Vgl. U. STUTZ in Zs. RG. Germ. Abt. 51 (1931), 727 ff.

246. C. CAMPICHE, 'Die Communalverfassung von Como im 12. u. 13. Jh.' (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 15, H. 2, 1929) stellt unter gründlichster Heranziehung eines großen Urkundenmaterials den aufschlußreichen Typ der Verfassung einer oberitalienischen Commune in ihren einzelnen Organen (besonders interessant ist, was C. über den Consulat und den Podestat sagt) und in ihrer ständischen und klassenmäßigen Schichtung dar; als Historiker würde man bei dem systematischen Aufbau der Arbeit wohl gelegentlich eine stärkere Hervorhebung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung wünschen; vgl. im übrigen die ausführlichen Besprechungen von C.s Buch durch U. STUTZ in Zs. RG. Germ. Abt. 50, 595 ff., und H. ZATSCHEK in MÖIG. 45, 232 ff.

T. E. M.

247. E. NASALLI ROCCA, 'Bobbio e i suoi statuti', im Arch. stor. lomb. 56 (1929), 193—227, 411—446 schildert eingehend die Entwicklung der Kommune Bobbio und analysiert besonders die Statuten von 1342. Anhangsweise druckt er u. a. mehrere Urkunden aus Piacenza aus dem 12. und 13. Jh. Vgl. U. STUTZ in Zs. RG. Germ. Abt. 51 (1931), 731.

248. Mit dem 'Syndikat', der Behörde zur Nachprüfung der Verwaltung und der richterlichen Tätigkeit der Beamten der Kommunen, beschäftigt sich eine gründliche Arbeit von GINO MASI, 'Il Sindacato delle Magistrature comunali nel Sec. XIV (con speciale riferimento a Firenze)' (Rom 1930; auch in der Rivista Italiana per le Scienze giuridiche NS. Anno V, 1930, Fasc. I e II erschienen). Er verwertet dafür vor allen Dingen die von ihm und ANZILOTTI geordneten umfangreichen Bestände der Syndikatsakten im Florentiner Staatsarchiv, die noch vor der Mitte des 14. Jh.s einsetzen und über den von ihm behandelten Zeitraum hinaus bis in den Anfang des 16. Jh.s reichen. Es fehlen dabei die auf die Beamten des Florentiner Landbezirkes bezüglichen Akten, die MASI in den betreffenden Gemeinde-Archiven glaubt vermuten